



Satzung der Bundestierärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Tierärztekammern e. V.
(in Kraft seit 01.09.2003, zuletzt geändert am 12.09.2018)

Inhalt:

- § 1 Organisation und Sitz
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Finanzierung und Geschäftsjahr
- § 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss von Mitgliedern; Beobachter
- § 5 Organe
- § 6 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen
- § 7 Delegiertenversammlung
- § 8 Aufgaben der Delegiertenversammlung
- § 9 Präsidium
- § 10 Vertretungsbefugnis
- § 11 Erweitertes Präsidium
- § 12 Geschäftsstelle, Geschäftsordnung
- § 13 Ausschüsse
- § 14 Deutscher Tierärztetag
- § 15 Deutsches Tierärzteblatt
- § 16 Auflösung
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1 Organisation und Sitz

- (1) Die Tierärztekammern der Länder der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend: „BTK-Mitglieder“) bilden eine Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft führt die Bezeichnung „Bundestierärztekammer e. V. – Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Tierärztekammern“. Sie hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Bundestierärztekammer hat, entsprechend der Aufgabenzuweisung der BTK-Mitglieder durch die jeweiligen Heilberufsgesetze, die Aufgabe:
 1. den ständigen Erfahrungsaustausch unter den Tierärztekammern und gegenseitige Abstimmung ihrer Ziele und Tätigkeiten zu gewährleisten sowie auf eine möglichst einheitliche Regelung der tierärztlichen Berufspflichten und der Grundsätze für die tierärztliche Tätigkeit auf allen Gebieten hinzuwirken,
 2. die Tierärztekammern zu beraten,
 3. die Belange der Tierärzteschaft gegenüber Gesetzgeber, Verwaltung und Öffentlichkeit wahrzunehmen,
 4. die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu fördern,
 5. in allen Angelegenheiten, die über den Zuständigkeitsbereich eines Landes hinausgehen, die beruflichen Belange der Tierärzteschaft auf nationaler und internationaler Ebene zu wahren.

§ 3 Finanzierung und Geschäftsjahr

- (1) Die Finanzierung der Bundestierärztekammer wird insbesondere durch die Beitragszahlungen der BTK-Mitglieder getragen.
- (2) Die Tätigkeit der Bundestierärztekammer ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder Gewinn gerichtet.
- (3) Das Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss von Mitgliedern; Beobachter

- (1) Tierärztekammern können der Bundestierärztekammer beitreten. Der Beitrittsantrag ist an das Präsidium zu richten. Dieses beschließt über den Beitritt. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.
- (2) Tierärztliche Organisationen können als Beobachter zugelassen werden. Dies gilt auch für Zusammenschlüsse von Studierenden der Veterinärmedizin. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (3) Beobachter haben das Recht,
 1. zu den Delegiertenversammlungen eine/n Vertreter/in ohne Stimmrecht zu entsenden. Ihm/ihr kann das Wort erteilt werden,
 2. in einer eigenen Rubrik im „Deutschen Tierärzteblatt“ Informationen in angemessenem Umfang nach Verfügbarkeit kostenfrei zu veröffentlichen.
- (4) Der Austritt eines BTK-Mitglieds aus der Bundestierärztekammer kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist mindestens sechs Monate zuvor dem Präsidium zu erklären. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Erfüllung bestehender finanzieller Verpflichtungen gegenüber der Bundestierärztekammer. Finanzielle Ansprüche an die Bundestierärztekammer können seitens der ausgetretenen Organisationen nicht erhoben werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn dieses seinen Verpflichtungen gegenüber der Bundestierärztekammer auch nach zwei im Abstand von drei Monaten zugestellten Mahnungen nicht nachkommt.
- (6) Beobachter können jederzeit aus der Bundestierärztekammer austreten. Den Beobachterstatus kann die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Präsidiums aufheben.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Bundestierärztekammer sind:
 1. die Delegiertenversammlung,
 2. das Präsidium,
 3. das Erweiterte Präsidium.
- (2) Die Mitglieder aller Organe und Gremien sind in dieser Eigenschaft ·ehrenamtlich tätig. Präsidiums- und Ausschussmitglieder erhalten Sitzungsgeld und Vertreterpauschale. Präsidiumsmitglieder und der/die Vorsitzende der Akademie für tierärztliche Fortbildung

erhalten eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe die Delegiertenversammlung beschließt.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

(1) Die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung ist gegeben, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

(2) Im Falle der Auflösung der BTK (§ 16) ist die Delegiertenversammlung beschlussfähig, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen von Absatz 1 drei Viertel der BTK-Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit nach Absatz 3 Nr. 4.

(3) In Abstimmungen erreicht ein Beschluss oder Wahlvorschlag

1. die einfache Mehrheit, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt; die Zahl der gültigen Ja-Stimmen übertrifft die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine,

2. die relative Mehrheit wenn eine Abstimmungsalternative mehr gültige Stimmen als eine der anderen auf sich vereinigt,

3. die Zweidrittelmehrheit, wenn ein Beschlussantrag zwei Drittel der gültigen Stimmen erhält,

4. eine Dreiviertelmehrheit, wenn ein Beschlussantrag drei Viertel der gültigen Stimmen erhält.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden in den Fällen 1–4 nicht mitgezählt.

(4) Ist in der Satzung oder Geschäftsordnung zu einzelnen Abstimmungen für die Mehrheitsverhältnisse nichts anderes bestimmt, ist das Erreichen der einfachen Mehrheit zur Beschlussfassung erforderlich.

§ 7 Delegiertenversammlung

(1) Die BTK-Mitglieder werden in der Delegiertenversammlung durch antrags- und stimmberechtigte Tierärztinnen und Tierärzte (Delegierte) vertreten. Der Delegiertenversammlung gehören je zwei Delegierte für die ersten 800 Kammermitglieder an. Für jeweils weitere 401 bis 800 Kammermitglieder erhöht sich die Zahl um je eine/n Delegierte/n.

(2) Die Delegierten sind von den Mitgliedern zu benennen. Bei Verhinderung eines/-r Delegierten kann ein Ersatz entsandt werden. Jede/r Delegierte hat eine Stimme.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums sind den Delegierten gleichgestellt und haben aktives und passives Wahlrecht.

(4) Die Delegiertenversammlung tagt in der Regel zweimal, mindestens aber einmal im Jahr. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn 30 Prozent der BTK-Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Sitzungen sind für Tierärzte öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

(5) Die Delegiertenversammlung wird vom/von der Präsidenten/-in mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Einladungsfrist zulässig; sie darf nicht weniger als sieben Tage betragen.

(6) In Fällen von großer Eilbedürftigkeit kann der/die Präsident/in eine Beschlussfassung der Delegierten im schriftlichen Umlaufverfahren veranlassen. § 6 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

(7) Auf Antrag eines/-r Delegierten muss eine Abstimmung geheim erfolgen.

(8) Über Ort, Zeit und Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die wesentlichen Verhandlungsergebnisse enthält. Diese Niederschrift ist von dem/der Präsidenten/-in und einer/-m Delegierten zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 insbesondere über:

1. die Wahl des/der Präsidenten/-in, der beiden Vizepräsidenten/-innen und der weiteren Mitglieder des Präsidiums,
2. die Einsetzung von Ausschüssen und die Wahl ihrer Mitglieder,
3. die Angelegenheiten des Berufsstandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung und der Geschäftsordnung dem/der Präsidenten/-in oder dem Präsidium übertragen sind,
4. die Satzung, den Ort und den Zeitpunkt des Deutschen Tierärztetages;
5. den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung,
6. den Berufsstand betreffende Ordnungen.

(2) Eine Zweidrittelmehrheit nach § 6 Abs. 3. Nr. 3 der Delegierten ist erforderlich für Beschlüsse über:

1. den Erlass oder die Änderung der Satzung,
2. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedsorganisationen, die Erteilung und den Widerruf des Beobachterstatus,
3. den Haushaltsplan,
4. die Entlastung des Präsidiums,
5. die Entlastung des Vorstandes der Akademie für tierärztliche Fortbildung,
6. die Ehrungen von Persönlichkeiten,
7. den Beschluss über die Höhe der Beiträge je Mitglied der BTK-Mitglieder,
8. die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern.

(3) Auf Vorschlag des Präsidiums beschließt die Delegiertenversammlung über folgende Angelegenheiten der Akademie für tierärztliche Fortbildung:

1. die Genehmigungen von Änderungen der Statuten,
2. die Wahl des/der Vorsitzenden und des Vorstandes,
3. die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresbeitrages,
4. die Feststellung der Jahresrechnung,
5. die Zustimmung zur Auflösung der Akademie für tierärztliche Fortbildung nach § 6 Abs. 2. Nr. 3.

§ 9 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus:

1. dem/der Präsidenten/-in

2. dem/der 1. Vizepräsidenten/-in und dem/der 2. Vizepräsidenten/-in, der/die gleichzeitig Schatzmeister/in ist,

3. vier Ressortverantwortlichen.

(2) Der/die Präsident/in und die Vizepräsidenten/-innen werden von der Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Die Ressortverantwortlichen für

1. die praktische Berufsausübung,
2. das öffentliche Veterinärwesen und den gesundheitlichen Verbraucherschutz,
3. die Weiterbildung, Forschung und Industrie,
4. internationale Angelegenheiten

werden von der Delegiertenversammlung gewählt und müssen Mitglied einer Landes-/Tierärztekammer sein. Sie bearbeiten nach Maßgabe des Präsidiums ihr Ressort verantwortlich und berichten der Delegiertenversammlung.

(4) Die Wahl jedes Präsidiumsmitgliedes erfolgt in getrennten Wahlgängen durch geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer nach § 6 Abs. 3. Nr. 1 die einfache Mehrheit erreicht hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet in weiteren Wahlgängen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 die relative Mehrheit unter den zur Wahl stehenden Personen.

(5) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt am Monatsersten des auf die Wahl folgenden Monats. Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis das neu gewählte Präsidium die Amtsgeschäfte übernommen hat. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, so wählt die Delegiertenversammlung in ihrer nächsten Sitzung eine/n Nachfolger/in. Der/die Präsident/in kann in dieses Amt zweimal wiedergewählt werden.

(6) Der/die Vorsitzende der Akademie für tierärztliche Fortbildung nimmt an den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teil.

(7) Eine/n ausscheidende/n Präsidenten/-in kann die Delegiertenversammlung zum/zur Ehrenpräsidenten/-in ernennen.

§ 10 Vertretungsbefugnis

(1) Der/die Präsident/in und die Vizepräsidenten/-innen führen die Geschäfte der Bundestierärztekammer und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der/die Präsident/in vertritt und leitet die Bundestierärztekammer nach der Satzung, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Präsidiums. Die Vizepräsidenten/-innen vertreten die Bundestierärztekammer im Verhinderungsfalle des/der Präsidenten/-in.

(3) Der/die Präsident/in leitet die Sitzungen des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums und der Delegiertenversammlungen.

§ 11 Erweitertes Präsidium

(1) Das Erweiterte Präsidium besteht aus den Präsidenten/-innen der BTK-Mitglieder und den Mitgliedern des Präsidiums. Es hat die Aufgabe, die Angelegenheiten der BTK-Mitglieder zu beraten und zu koordinieren, insbesondere die Kammerordnungen zu harmonisieren.

(2) Das Erweiterte Präsidium berät alle Angelegenheiten der Bundestierärztekammer und erarbeitet Beschlussvorlagen für die Delegiertenversammlung.

(3) Das Erweiterte Präsidium wird auf Vorschlag des/der Präsidenten/-in, des Präsidiums oder eines Drittels der Kammerpräsidenten/-innen einberufen.

(4) Im Verhinderungsfalle können sich die Kammerpräsidenten/-innen im Erweiterten Präsidium vertreten lassen. Ein BTK-Mitglied, dessen Präsident/in dem Präsidium angehört, hat keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vertretung im Erweiterten Präsidium.

§ 12 Geschäftsstelle, Geschäftsordnung

(1) Die Bundestierärztekammer unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Kassenführung eine Geschäftsstelle.

(2) Mit der Leitung der Geschäftsstelle ist der/die Geschäftsführer/in betraut. Er/sie führt die laufenden Geschäfte nach Satzung, Geschäftsordnung und nach Weisung des/der Präsidenten/-in. Einstellungen und Entlassungen von Personal werden von dem/der Präsidenten/-in nach Anhörung der Vizepräsidenten/-innen vorgenommen. Über die Einstellung des/der Geschäftsführers/-in entscheidet das Präsidium. Sie bedarf die Zustimmung der Delegiertenversammlung.

(3) Die Durchführung der Geschäfte und Einzelheiten der Verfahren bei der Beschlussfassung und Amtsführung der Organe und sonstigen Gremien werden in der Geschäftsordnung geregelt, die im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht wird.

§ 13 Ausschüsse

(1) Zur ständigen oder vorübergehenden Bearbeitung einzelner Sachgebiete können Ausschüsse eingesetzt werden. Ihre Bildung, die Zuweisung ihrer Aufgaben, die Festlegung der Anzahl und die Wahl ihrer Mitglieder sowie der kooptierten Ausschussmitglieder erfolgen durch die Delegiertenversammlung.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums haben in allen Ausschüssen beratende Stimme. Soweit ein Mitglied des Präsidiums einem Ausschuss angehört, hat es Stimmrecht.

(3) Die Dauer und Tätigkeit der Ausschüsse beträgt grundsätzlich vier Jahre mit der Maßgabe, dass die Wahl spätestens in der ersten Delegiertenversammlung nach der Wahl des Präsidiums erfolgt. Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, so rückt der/die Vertreter/in mit der nächst höchsten Stimmenzahl nach. Ist die Liste der Vertreter erschöpft, so wählt das Präsidium eine/n Nachfolger/in. Beschlüsse über die Nachwahl und Abberufung von Ausschussmitgliedern fasst das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.

(4) Die Delegiertenversammlung wählt den Finanz- und Haushaltsausschuss zur Überwachung der Haushaltsführung und zur Prüfung der Rechnungslegung sowie zur Aufstellung des Haushaltsplanvoranschlags. Der Ausschuss ist berechtigt, jederzeit Einblick in die Kassenführung zu verlangen. Er hat jährlich eine Kassenprüfung durch einen unabhängigen Buchprüfer zu veranlassen und kann selbst jederzeit eine Haushalts- und Kassenprüfung durchführen. Über beide Prüfungen hat er der Delegiertenversammlung zu berichten.

(5) Der für das Arzneimittelrecht zuständige Ausschuss nimmt zugleich die Aufgaben der Arzneimittelkommission der Bundestierärztekammer wahr.

§14 Deutscher Tierärztag

Der Deutsche Tierärztag ist mindestens in jedem dritten Jahr einzuberufen. Das Nähere regelt eine besondere Satzung.

§ 15 Deutsches Tierärzteblatt

Das Deutsche Tierärzteblatt ist das Mitteilungsblatt der Bundestierärztekammer.

§ 16 Auflösung

(1) Über die Auflösung der Bundestierärztekammer beschließt nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 4 die Delegiertenversammlung. Der Antrag auf Auflösung muss mindestens sechs Monate vor der Delegiertenversammlung von mindestens einem Drittel der BTK-Mitglieder zur Tagesordnung gestellt werden.

(2) Für die Liquidation gelten die §§ 48, 49 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) Das Vermögen der Bundestierärztekammer geht bei der Auflösung auf die BTK-Mitglieder über. Dabei entsprechen die prozentualen Anteile proportional den von den BTK-Mitgliedern im Jahr vor der Auflösung geleisteten Beiträgen am Gesamtbeitragsaufkommen dieses Jahres.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer am 09.04.2003 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch das Registergericht mit ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Zuletzt geändert in der Herbst-Delegiertenversammlung am 12.09.2018.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB zeichnet der Präsident wie folgt:

Dresden, 12.09.2018